



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

17. Oktober 2012

Nummer 21

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Zweckverband Breitband Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der 2. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark .....	116
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 18.11.2012 und die eventuell erforderliche Stichwahl am 9.12.2012 im Landkreis Stendal .....	116
Öffentliche Bekanntmachung .....	117
<b>3. Hansestadt Havelberg</b>	
Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Verordnungsentwurfes .....	117
Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landratswahl am 18.11.2012 .....	117
<b>4. Verbandsgemeinde Seehausen</b>	
Satzung der Gemeinde Aland zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung) .....	118
Satzung der Gemeinde Zehrental zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung) .....	119
<b>5. Wasserverband Gardelegen</b>	
Bilanz des Wirtschaftsjahres 2011 .....	120

### Zweckverband Breitband Altmark



#### Öffentliche Bekanntmachung

##### der 2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark

Am **Dienstag, den 13.11.2012, findet um 15:00 Uhr, im Raum 006 der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal** die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

#### öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift der 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 09.10.2012
3. Informationen und Mitteilungen, Klärung von Anfragen
4. Beschluss über die Geschäftsordnung des Zweckverbandes Breitband Altmark
5. Beschlüsse über die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Altmark
- 5.1 Aufnahme der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.2 Aufnahme der Einheitsgemeinde Stadt Klütze in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.3 Aufnahme der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.4 Aufnahme der Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark) in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.5 Aufnahme der Gemeinde Apenburg-Winterfeld in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.6 Aufnahme der Gemeinde Wallstawe in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.7 Aufnahme der Gemeinde Dähre in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.8 Aufnahme der Gemeinde Jübar in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.9 Aufnahme der Gemeinde Rohrberg in den Zweckverband Breitband Altmark
- 5.10 Aufnahme der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in den Zweckverband Breitband Altmark

- 5.11 Aufnahme der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in den Zweckverband Breitband Altmark
  6. zweite Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung
  7. Beschluss über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark
  8. Anfragen und Hinweise
- nicht öffentlicher Teil*
9. Anfragen und Hinweise

gez. Hellmuth  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Hansestadt Stendal**  
Büro des Oberbürgermeisters

#### Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 18.11.2012 und die eventuell erforderliche Stichwahl am 09.12.2012 im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage von §§ 17 ff Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Stendal liegt in der Zeit vom **25.10.2012 bis 03.11.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten:  

Montag bis Donnerstag	von 9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 – 13.00
Samstag	von 10.00 – 12.00 Uhr

in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, im Service-Punkt zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 03.11.2012 bis 12:00 Uhr** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Büro des Oberbürgermeisters, in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 24.10.2012** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss bis zum 03.11.2012 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis

eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.  
Nach dem 03.11.2012 ist kein Einspruch mehr zulässig.

4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines **ab 26.10.2012** beantragt werden. Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines kann **bis spätestens 16.11.2012, 18:00 Uhr** gestellt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Landkreises Stendal bzw. im Briefwahlverfahren teilnehmen.

Das Briefwahllokal zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem 05.11.2012 bis zum 16.11.2012 während der Sprechzeiten und am 16.11.2012 zusätzlich bis 18:00 Uhr geöffnet. Das Briefwahllokal befindet sich für die Hansestadt Stendal im Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Einwohnermeldewesen, Zimmer 5.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,

6.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 KWO LSA bis zum 02.11.2012 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bis zum 03.11.2012 versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 2 S. 1 oder nach § 19 Abs. 1 KWG LSA entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:

a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,

b) einen amtlichen Wahlumschlag,

c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und

d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die eventuell erforderliche **Stichwahl am 09.12.2012** ist gemäß § 18 Abs. 3 KWG LSA das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann bis zum 07.12.2012, 18:00 Uhr beantragt werden.

Hansestadt Stendal, 10.10.2012



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeisters



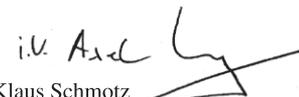
Hansestadt Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2012 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Oberbürgermeisters beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 18.10.2012 bis 26.10.2012 im Zimmer 202 im Markt 7, Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 04.10.2012



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung

### über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landratswahl am 18.11.2012

Gemäß § 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) und § 17 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) mache ich Nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis der Hansestadt Havelberg kann in der Zeit vom 26.10.2012 bis 03.11.2012 während der Dienststunden in der Einwohnermeldestelle der Stadtverwaltung, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg, Zimmer 104 zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Innerhalb der o.g. Frist kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG LSA sowie der KWO LSA. Nach dem 03.11.2012 ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Wird von dem Recht auf Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht und ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 24.10.2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen,

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheinanträge können bei der Hansestadt Havelberg, Wahlbüro, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wahlscheine können beantragt werden

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 16.11.2012, 18:00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen mit den unter 4.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 KWO LSA ausgegeben worden sind.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die wahlberechtigten Personen vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

7. Für die eventuelle Stichwahl am 09.12.2012 ist gemäß § 18 Abs. 3 KWG LSA das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann bis zum 07.12.2012, 18:00 Uhr beantragt werden.

Hansestadt Havelberg, 17.10.2012



Poloski  
Gemeindewahlleiter



Hansestadt Havelberg

## Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Hansestadt Havelberg sowie die Obere Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Halle legen in der Zeit vom 25.10.2012 bis 24.11.2012 den Verordnungsentwurf zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Elbaue Jerichow“, einschließlich der dazugehörigen Karten, aus.

Während der Auslegungszeiten bei der Stadtverwaltung oder der Oberen Naturschutzbehörde kann jedermann seine Bedenken und Anregungen vorbringen.

### Dienstzeiten und Auslegungsort der Oberen Naturschutzbehörde:

Montag bis Donnerstag 8:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr sowie  
Freitag 8:00-12:00 Uhr

Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 43

### Dienstzeiten und Auslegungsort der Hansestadt Havelberg:

Dienstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr sowie  
Donnerstag 9:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr sowie  
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg, Zimmer 113

Hansestadt Havelberg, 17.10.2012



Poloski  
Bürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

## Satzung der Gemeinde Aland zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) i.V.m. §§ 54 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LAS S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat er Gemeinderat der Gemeinde Aland in der Sitzung am 26.09.2012 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer der 2. Ordnung beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Aland ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Seege/Aland. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Städte und Gemeinden des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Aland als Mitglied der Unterhaltungsverbände, von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Aland legt den Flächenbeitrag und den Erschwerisbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Aland gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

### § 3

#### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatz-

weise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB)

### § 4

#### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Gemeinde Aland am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Aland zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet (Erschwerisbeitrag) der Unterhaltungsverbände Seege/Aland.

(2) Der Anteil des Erschwerisbeitrages der Gemeinde Aland in den Unterhaltungsverbänden beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung der Verbände 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland.

### § 6

#### Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragsätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwerisbeitragsätze pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

**Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragssatz 11,68 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwerisbeitragssatz 5,22 Euro/Einwohner.**

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände Seege/Aland in der Gemeinde Aland zu Grunde gelegt.

### § 7

#### Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

### § 8

#### Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Aland auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Aland binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Aland ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunftspflicht und die Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Altmärkische Höhe zulässig.

(2) Die Gemeinde Altmärkische Höhe darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2012, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung der Gemeinde Aland vom 06.10.2010 und Änderungssatzung vom 30.03.2011 außer Kraft.

Aland, den 26.09.2012

  
Hildebrandt  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Satzung

### der Gemeinde Zehrental zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1, der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. §§ 54 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LAS), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492) und i.V.m. §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental in der Sitzung am 11.10.2012 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Zehrental ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Seege/Aland und Jeetze. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist

(2) Die Städte und Gemeinden der Unterhaltungsverbände Seege/Aland und Jeetze haben auf der Grundlage der Verbandsatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird nach dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Zehrental, als Mitglied der Unterhaltungsverbände, von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und begetrieben.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Zehrental legt den Flächenbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

## § 3

### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden, Grundstücks eingetragen ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

## § 4

### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

## § 5

### Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit der die Gemeinde Zehrental am Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland und Jeetze beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Zehrental zur Gesamtbevölkerung im Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände Seege/Aland und Jeetze.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Zehrental in den Unterhaltungsverbänden beträgt nach der unter § 1 bezeichneten Satzung der Verbände 10 von Hundert.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung LSA).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes Seege/Aland und Jeetze maßgebend.

## § 6

### Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar der Unterhaltungsverbände, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und die jährlichen Erschwernisbeitragssätze pro Einwohner für die Grundstücke auf denen Einwohner gemeldet sind.

Unterhaltungsverband: Seege/Aland

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragssatz 11,68 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 5,22 Euro/Einwohner.

Unterhaltungsverband: Jeetze

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragssatz 8,23 Euro/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitragssatz 2,23 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstückes beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstückes zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden die beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände Seege/Aland und Jeetze in der Gemeinde Zehrental zu Grunde gelegt.

## § 7

### Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

## § 8

### Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Zehrental auszuhandigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Zehrental binnen einen Monats nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Zehrental ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 10

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11

### Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Zehrental zulässig.

(2) Die Gemeinde Zehrental darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 I der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## § 12

### In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, erstmalig für das Beitragsjahr 2012, gleichzeitig tritt die Satzung für die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der Gemeinde Zehrental, vom 10.09.2010 und die Änderungssatzung vom 24.03.2011, außer Kraft.

Zehrental, den 11.10.2012

Uwe Seifert  
Bürgermeister



Wasserverband Gardelegen

### Bilanz des Wirtschaftsjahres 01.01.2011 bis 31.12.2011

		gesamt
1.1	Bilanzsumme	53.427.626,12
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	- das Anlagevermögen	47.810.745,27
	- das Umlaufvermögen	5.613.946,60
	- sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	2.934,25
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	15.456.142,98
	- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	143.297,44
	- die Sonderposten zum Anlagevermögen	99.653,14
	- die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	12.182.822,78
	- die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	607.924,29
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	13.150.082,38
	- die Rückstellungen	957.210,86
	- die Verbindlichkeiten	10.829.583,00
	- Rechnungsabgrenzungsposten	909,25
1.2.	Jahresergebnis	
1.2.1.	Summe der Erträge	6.945.887,90
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.733.247,29

	2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes	
2.1.	Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	53.477,81
	b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	164.187,15
2.2.	Jahresverlust	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag (Trinkwasser)	5.024,35

Der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 217.664,96 Euro wird mit 53.477,81 Euro zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet und 164.187,15 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der entstandene Verlust im Bereich Trinkwasser in Höhe von 5.024,35 Euro wird aus dem Gewinnvortrag getilgt. Die Bilanz wurde durch die BRV AG Halle mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt erteilte die Zustimmung mit Feststellungs-vermerk vom 05. September 2012. Die Verbands-geschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 fest.

In der Zeit vom 25.10.2012 bis 09.11.2012 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50 in Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz  
Verbands-geschäftsführerin

#### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31